

Die neue Betriebssicherheitsverordnung Fünf goldene Regeln für Aufzugbetreiber

Hannover, April 2016. Die verschärfte Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sorgt bei Aufzugbetreibern für viele Fragen – auch Monate nach ihrem in Kraft treten im Juni 2015. Das zeigte gerade erst wieder die bundesweite Roadshow, bei der der Aufzughersteller KONE fast 750 Teilnehmer über die Betreiberpflichten informierte. Die fünf wichtigsten Fragen und Antworten haben wir hier zusammengefasst.

1. Muss das Notrufsystem getauscht werden?

Noch immer fahren viele Aufzüge ohne modernen Notruf. Wer darin steckenbleibt und den Notrufknopf drückt, alarmiert mit Hupe oder Klingel einen Mitarbeiter vor Ort. Wenn der aber nicht anwesend ist, kann es lange dauern. Die BetrSichV sagt daher: Betreiber müssen ein Zweiwegekommunikationssystem installieren, also eine Telefonverbindung zu einer rund um die Uhr erreichbaren Notrufzentrale. Und das bis spätestens 2020..

2. Was ist die Prüfung vor Inbetriebnahme?

Sie ist so neu, dass viele gar nicht wissen, wer was warum prüft. Dabei ist es ganz einfach: Prüforganisationen schauen, ob der fertige neue Aufzug und die Gebäudetechnik zusammen funktionieren. Beispielsweise, ob die Brandmeldeanlage dem Aufzug ein Feuer meldet und dieser dann entsprechend reagiert. Wichtig: Die Prüfung vor Inbetriebnahme ist nicht zu verwechseln mit der Inverkehrbringung: Dabei wird die ordnungsgemäße Installation des Aufzugs selbst geprüft. Erst wenn der Aufzug beide Prüfungen besteht, darf er benutzt werden.

3. Warum ist der Aufzug ein Arbeitsmittel?

Für die Angestellten, die morgens auf den Aufzug angewiesen sind, um Ihr Büro zu erreichen, für die Reinigungsmannschaft, die ihre Kehrmaschinen auf die Etagen fährt, und für die Techniker, die den Aufzug reparieren oder warten, ist der Aufzug laut Betriebssicherheitsverordnung ein Arbeitsmittel. Und da Arbeitsmittel sicher sein müssen, um vor Schaden zu bewahren, muss der Aufzug auf dem Stand der Technik sein, wie er in der Normenreihe DIN EN 81 bestimmt wird. Deshalb sind heute zum Beispiel keine Notrufsysteme mit Hupe mehr möglich.

4. Was zeigt die Prüfplakette?

Aufzüge müssen jetzt mit dem Hinweis ausgestattet werden, in welchem Monat und Jahr die nächste Anlagenprüfung stattfindet und welche Prüforganisation die vorangegangene Prüfung durchgeführt hat. Spätestens am 31. Mai 2016 müssen alle Aufzüge in Deutschland geprüft worden sein und diese Plakette tragen. Wenn nicht, hat jemand den Aufkleber abgekratzt oder der Aufzug wurde nicht

untersucht. Dann kann der Nutzer bei der zuständigen Behörde nachfragen und Informationen anfordern. Immerhin gibt es geschätzt 150.000 Aufzüge, die nicht regelmäßig gewartet werden, wie es die Verordnung will, und daher illegal fahren.

5. Inaugenscheinnahme

Bestimmte technische Einrichtungen können gefährlich werden, wenn sie nicht regelmäßig gewartet werden: Druckbehälter zum Beispiel, aber auch Aufzüge. Zur Sicherheit gibt es drei Kontrollstufen: 1. die jährliche Prüfung durch die Prüforganisation, 2. die regelmäßigen Wartungen durch den Servicetechniker und 3. die Inaugenscheinnahme durch die beauftragte Person. Sie ist vom Betreiber beauftragt, etwa einmal in der Woche nach dem Rechten zu schauen: Gibt es Vibrationen, ein Schaben oder Kratzen, das auf einen Defekt schließen lässt? Gibt es Beschädigungen? So können mögliche Schäden und Gefahren frühzeitig erkannt werden.

Weitere Fragen und Antworten zum Thema finden Nutzer und Betreiber (Arbeitgeber) im Netz: auf www.kone.de/betriebssicherheitsverordnung.

Über KONE

KONE ist einer der weltweit größten Anbieter von Aufzügen, Rolltreppen, automatischen Türen und Toranlagen. Angetrieben von den Wünschen unserer Kunden und den Bedürfnissen der Nutzer, entwickeln und produzieren wir technologisch führende, am Lebenszyklus des Gebäudes orientierte Produkte für den Transport von Personen und Lasten - aber auch Lösungen für die Modernisierung und Wartung bestehender Anlagen. *Best People Flow Experience™* ist dabei unser Ziel, strikte Kundenorientierung unser Weg. An 7 Produktions- und 8 Entwicklungs- & Forschungsstandorten weltweit tragen wir so Lösungen auf die Herausforderungen einer urbanisierten und barrierefreien Welt bei. Für diese innovativen und marktführenden Produkte werden wir daher auch seit 5 Jahren vom renommierten Forbes Magazine unter den "The world's most innovative companies" geführt. KONE ist börsennotiert (NASDAQ OMX, Helsinki) und erwirtschaftete mit mehr rund 50.000 Mitarbeitern in über 60 Ländern 2015 weltweit einen Umsatz von 8,6 Milliarden Euro und betreut mit über 1.000 Niederlassungen über 1 Million Anlagen. Hauptsitz ist Helsinki, Finnland.

KONE GmbH **Aufzüge · Rolltreppen · Automatiktüren**

Nicole Köster
Leiterin Marketing & Kommunikation
Vahrenwalder Str. 317
30179 Hannover
Tel.: 0511/2148-606
Fax: 0511/2148-210
E-Mail: nicole.koster@kone.com
Internet: www.kone.de